

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

25.02.1998

Geschäftszahl

96/12/0018

Rechtssatz

Eine Organisationsänderung (hier: Auflösung der Familienbeihilfenstelle) kann iVm dem Bedarf, eine dadurch "freigesetzte" B-Beamtin iSd § 36 Abs 2 BDG 1979 mit einer Bwertigen Tätigkeit zu betrauen, iVm § 36 Abs 3 BDG 1979 ein wichtiges dienstliches Interesse iSd § 38 Abs 2 BDG 1979 daran sein, daß insbesondere einem anderen Beamten, der einer niedrigeren Verwendungsgruppe angehört, die höhere Verwendung entzogen wird.

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

96/12/0279